

lebens trat die Firma in die erste Reihe der polnischen Verlagsanstalten, indem ihr Name sich eng mit der Literaturbewegung verknüpfte, die unter dem Namen »Das junge Polen« bekannt ist und eine vollständige literarische Revolution bedeutete. Wir nennen nur folgende Namen, die in Polen noch heute zu den besten zeitgenössischen zählen, und von denen einige auch in Deutschland wohlbekannt sind: Jan Kaspiowicz, Leopold Staff, Stanislaw Przybylski, Adolf Nowaczyński, Karol Jzylowski, Gabriela Zapolska u. a. Das fünfte Jahrzehnt zerfällt in zwei Hälften: die Vorkriegszeit einerseits, die Kriegs- und Nachkriegszeit andererseits. Vor dem Kriege erfuhr der Verlag eine bedeutsame Bereicherung durch die Herausgabe der gesammelten Werke Stanislaw Brzozowski's. In der gleichen Zeit beginnt die Erweiterung des Verlags auf wissenschaftliches (Geschichte, Kulturgeschichte, Hygiene) und praktisches Gebiet (Reiseführer, Handbücher fremder Sprachen).

Der Krieg unterbrach diese reiche Tätigkeit und legte sie fast völlig lahm.

Nach dem Kriege mußte fast von vorn begonnen werden. Den Forderungen der Zeit entsprechend, verlegte die Firma das Hauptgewicht auf praktische, mit dem Wiederaufbau des Landes in engster Beziehung stehende Verlagszweige. Sie rückte in kurzer Zeit in die erste Reihe der polnischen technischen und landwirtschaftlichen Verlagsanstalten, verlegt zwei fachliche Wochenschriften, ein Monatsblatt für die Frauenwelt und wandte sich auch dem Kartenverlag zu. Außer dem Verlage bestand von Anfang an die bedeutende Sortimentabteilung mit reichem Lager deutscher wissenschaftlicher Literatur, ferner eine Musikalienabteilung und ein Klavierlager. Auch besitzt die Firma eigene Buchbinderei.

Zum Preistreibereirecht. — Der Hauptausschuß für Volkswirtschaft im Reichstag beschäftigt sich u. a. auch mit der Reform des Preistreibereirechts. In einer Resolution, die zur Beschlussfassung steht, wird u. a. eine Abänderung der Preistreibereiverordnung in dem Sinne gefordert, daß eine strafbare Preistreiberei nicht vorliegt, wenn auf normaler Marktlage beruhende oder mit amtlicher Mitwirkung bekanntgegebene Markt- oder Börsenpreise innegehalten wurden. Der Buchhandel hätte darüber hinaus ein Interesse daran, daß gemäß seinen besonders gearteten Verhältnissen vor allem die Innehaltung der von den Verlegern vorgeschriebenen Ladenpreise, auch wenn es sich um Erhöhungen handelt, als nicht zu beanstanden anerkannt wird. Daß das Preistreibereirecht reformbedürftig ist, darüber herrscht wohl allgemeine Übereinstimmung; wenn aber Änderungen vorgenommen werden, so sollten sie auch unter Berücksichtigung aller Umstände geschehen und nicht wichtige Besonderheiten, wie die des Buchhandels, außer acht lassen.

»Krebs« Verein jüngerer Buchhändler zu Berlin. — Trotz entmutigender Erfahrungen will der Vorstand den traditionellen Ausflug am *Simmelfahrtstage*, dem 25. Mai, nochmals riskieren. Versammlung der Teilnehmer um 9 Uhr auf dem Stettiner Vorortbahnhof. Fahrt bis Stolpe (Nordbahn); Spaziergang nach Dorf Stolpe (1/2 Stunde); dort Frühstückstisch im Gasthof zur krummen Linde; dann auf schönem Waldwege nach Hohenschöpping a. d. Havel (1/2 Stunde); dort Mittags- und Kaffeerausch, Spiele im Walde usw. Rückfahrt von Belten aus (1 Stunde). Die Kosten werden mäßig sein, namentlich bei Verzicht auf warmes Mittagessen. Wenn der Himmel uns halbwegs gnädig und die Beteiligung nicht gar zu kläglich ist, verspricht der Vorstand einen vergnügten und genussreichen Tag. Darum:

Wohlauf, die Luft geht frisch und rein;
Wer lange sitzt, muß rosten!

Goethe-Ausstellung. — Die Hofbuchhandlung Stadt in Wiesbaden veranstaltete aus den Schätzen ihres Antiquariats in ihren Ausstellungsräumen zum Besten des bedrohten Goethe-Hauses zu Frankfurt a. M. eine Ausstellung von Werken, Briefen und Erinnerungsstücken aus der Goethezeit und aus dem Weimarer Kreise. Die Ausstellung erfreute sich einer regen Teilnahme bei allen Bücherfreunden, sodaß aus dem Erlös des Eintrittsgeldes ein nicht unbedeutender Baustein für Goethes Geburtshaus abgeliefert werden konnte.

In Anerkennung dieser erfreulichen Tatsache und ferner in besonderer Würdigung der Verdienste, die sich der Senior-Inhaber der Firma um die Verbreitung und Vertiefung Goetheschen Geistes durch seine Vorträge in verschiedenen süddeutschen und rheinischen Großstädten erworben hat, verlieh ihm das Freie Deutsche Hochstift zu Frankfurt am Main, wie die Stiftungsurkunde besagt, die ewige Mitgliedschaft.

Ausstellung im Haag. — Für Mitte Juli wird im Haag eine Schau vorbereitet, die in ihrer Art ein noch nicht dagewesenes Unternehmen darstellen dürfte: es soll Leben und Arbeit der Dichter,

Schriftsteller, Journalisten ausstellungsmäßig zusammengefaßt werden. Die Schau wird in drei Teile gegliedert sein: in eine historische und eine gegenwärtige Abteilung, sowie in eine Abteilung, wo alle die Erzeugnisse gezeigt werden sollen, die, wie Bibliotheksschränke, Schreibgerätschaften, in unmittelbarer Verbindung mit der Berufstätigkeit der Dichter und Schriftsteller stehen. An der Ausstellung nehmen die literarischen Fakultäten der Landesuniversitäten, die Schriftstellervereinigungen, die Volkshochschulen, Bibliotheken, Lesekabinette, Presseklubs, Verleger und Redaktionskörperschaften der Niederlande teil.

Bolontäre sind Krankenversicherungspflichtig. — Die Gewerbeordnung kennt keine Bolontäre, sondern nur Lehrlinge. Aus diesem Grunde finden sich in der Gewerbeordnung auch keine Bestimmungen, die sich mit der Ausbildung von Bolontären oder mit sonstigen diese betreffenden Fragen befassen. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Handelsgesetzbuch ist der spezielle Begriff »Bolontär« unbekannt, sodaß bei Vertragsabschlüssen usw. die allgemeinen Bestimmungen auf Grund des BGB. maßgebend sind. In Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Anmerkung 10 zu § 59) wird ausgeführt, daß der Bolontär nicht Handlungsgehilfe ist, da er kein Entgelt erhält. Daher läge ein Auftragsverhältnis nach § 662 BGB. vor. Es gehöre zum Begriff des Bolontärs, daß er freiwillig die Pflichten eines Handlungsgehilfen übernimmt, und als Äquivalent hierfür werde man ihm auch alle Rechte des Handlungsgehilfen (außer dem Rechte der Vergütung) gewähren müssen.

Ähnlich wird man auch die Rechtslage solcher Bolontäre beurteilen müssen, die in industriellen oder Handwerksbetrieben beschäftigt sind. Allerdings kommt hier oft eine Zwischenstellung gegenüber Lehrlingen und Gehilfen in Frage. Erhält der Bolontär kein Entgelt oder nur ein bescheidenes Taschengeld, so kommt für ihn weder die Angestellten- noch die Invalidenversicherungspflicht in Betracht, wohl aber die Krankenversicherung. Der Bolontär ist immerhin ein »Lernender«. Lehrlinge unterstehen der Krankenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Entgelt beziehen. Sie erhalten in diesem Falle aber kein Krankengeld; die für sie zu entrichtenden Beiträge müssen aber entsprechend ermäßigt werden (§ 404 RVO.). Das Reichsversicherungsamt hatte sich kürzlich mit der Gleichstellung von Bolontären und Lehrlingen im Hinblick auf die Krankenversicherungspflicht zu beschäftigen und entschied, daß die Krankenversicherungspflicht der Bolontäre zu bejahen ist. Aus der Begründung sind folgende Sätze bemerkenswert: »Zwei wesentliche Merkmale des Lehrlingsbegriffs sind das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses und die Erlangung einer Fachausbildung. Daß die Gesamtdauer der Beschäftigung von Bolontären und Lehrlingen verschieden ist, kann für die Beurteilung der Versicherungspflicht nicht in Betracht kommen, da in beiden Fällen der Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses der gleiche ist; im übrigen wird dieser Unterschied bei den Bolontären im allgemeinen durch ihre höhere Schulbildung und Auffassungsgabe und durch ihre sorgfältige Ausbildung ausgeglichen. Die Fachausbildung zur Ermöglichung der künftigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist der Zweck bei den Bolontären wie bei den Lehrlingen. Bei der Gleichheit des Lehrgegenstands ist es aber unerheblich, daß das »Fach«, wofür ausgebildet wird, bei beiden verschieden sein kann, nicht muß. Ob das angestrebte Fach unmittelbar im Anschluß an die praktische Ausbildung ausgeübt werden soll und kann, oder ob sich dazwischen noch das theoretische Studium auf einer Fachschule einschleibt, kann für die Beurteilung bei gleichem Inhalt der praktischen Vorbildungsstufe keinen Unterschied ausmachen. Daß für die Ausbildung der Bolontäre eine Vergütung gezahlt wird, begründet gleichfalls keinen Unterschied, denn auch für Lehrlinge muß in zahlreichen Fällen Lehrgeld gezahlt werden. Auch die Vermögensverhältnisse des Bolontärs oder seiner Eltern können nicht von Bedeutung sein.« — Das Alter des Bolontärs kommt hinsichtlich der Versicherungspflicht nicht in Frage, denn für die Kranken- und Unfallversicherung hat die Reichsversicherungsordnung keine Altersgrenzen vorgesehen. Im Gegensatz hierzu ist der Eintritt in die Invaliden- und Angestelltenversicherung von der Zurücklegung des 16. Lebensjahres abhängig. Um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, die Bolontäre bei der Krankenkasse anzumelden, und zwar in der Abteilung »Lehrlinge ohne Entgelt«.

Das Goethefest in Weimar. — Die Stadt Weimar begeht vom 12.—14. Juni d. J. eine Erinnerungsfeier an Goethes Aufenthalt in dieser Stadt vor 150 Jahren (1772), dem wir die Schöpfung von »Werthers Leiden« verdanken. In Weimar werden zurzeit Vorbereitungen getroffen, um eine würdige Gedenkfeier dieses in Goethes Leben bedeutsamen Abschnitts zu begehen.

Weitere Stiftung aus Argentinien. (Vgl. Bbl. Nr. 101.) — Die Deutschen Argentinien's überwiesen dem Unterstützungsfonds der Marburger Universität die Summe von 200 000 Mark.